Herausgeber:
JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe August/11
4. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Gesetzgebung
Bundeskabinett – Kabinett beschließt „Buttonlösung“ für Online-Handel S. 3

Zivilrecht
BGH, 13.07.2011 – VIII ZR 215/10 – Zum Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs S. 4
BGH, 19.07.2011 – VI ZR 367/09 – Darlegungs- und Beweislast beim Eingehungsbetrug (Falschberatung) S. 5
BGH, 21.07.2011 – I ZB 93/10 – Zur Vorstreckung eines Titels bei Namens- oder Firmenänderung S. 6
BGH, 23.08.2011 – 13 U 59/11 – Zum Umfang der Schadensersatzpflicht bei defekter Autogasanlage S. 6

Strafrecht
BGH, 10.05.2011 – 4 StR 659/10 – Brandstiftung: Das gemischt-genutzte Gebäude S. 8
BGH, 07.04.2011 – 3 StR 61/11 – Bloße „Schiebetermine“ sind unzulässig S. 10
BGH, 13.04.2011 – 1 StR 592/10 – Zum Vermögensnachteil bei Haushaltsuntreue S. 10

Arbeitsrecht
BAG, 06.04.2011 – 7 AZR 704/09 – Geltung der Präklusionsfrist auch bei auflösender Bedingung S. 12
BAG, 09.08.2011 – 9 AZR 352/10 – Urlaubsabgeltungsansprüche unterliegen Ausschlussfristen S. 12
BAG, 22.06.2011 – 3 Sa 95/11 – Sittenwidrige Kündigung: Eheschließung mit Chinesin S. 13
LAG Hamm, 21.07.2011 – 11 Sa 2248/10 – Keine Haftung des ArbN für Gewinneinbußen des ArbG nach Anzeige S. 14
BAG, 24.08.2011 – 4 AZR 566/09 – Betriebsübergang: Zum Begriff des Inhalts des Arbeitsverhältnisses S. 15

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Allen & Overy LLP veranstaltet einen Inhouse Event zum Thema Banking & Finance in Frankfurt. Bewerben Sie sich bis zum 15. September unter ausdrücklicher Berufung auf die Anzeige in der ZARA (S. 2).
- Die Kanzlei Rittershaus sucht Referendare (m/w) für das Büro in Frankfurt für die Bereiche Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Informationstechnologie und Litigation (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig. Alle Gesellschafter der JuCon GbR können ihn persönlich ohne Vorbehalte empfehlen (Anzeige auf S. 11)

JuCon Personalberatung
Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehmalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

wir möchten Sie vor allem darauf hinweisen, dass das Anfrageverfahren zum „gemischt-genutzten Gebäude" bei § 306a I Nr. 1 StGB abgeschlossen ist und die neue Rechtsprechung damit nunmehr „in Kraft" treten kann (S. 8).

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe zwei Anzeigen: Die Kanzlei Allen & Overy LLP veranstaltet in Frankfurt einen Inhouse Event zum Thema Banking & Finance. Bewerben Sie sich bis zum 15. September unter ausdrücklicher Berufung auf die Anzeige in der ZARA (S. 2).
Die Kanzlei Rittershaus bietet in Frankfurt Referendarstellen in den Bereichen Gesellschafts-, Arbeits- und Erbrecht, Informationstechnologie und Litigation an. Bewerben Sie sich auch hier unter ausdrücklicher Berufung auf die Anzeige in der ZARA (S. 3).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

ALLEN & OVERY

Aufschlussreiche Einblicke aus erster Hand: *Ihre* Chance!

Teamspirit ist das A und O – Bei uns stehen die Zeichen auf Wachstum. Werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen und lernen Sie unsere Teams in einem inspirierenden Umfeld kennen.

Inhouse Event: Banking & Finance

am 7. und 8. Oktober 2011 in Frankfurt am Main

Lernen Sie unser Banking-Team kennen!

- Erfahren Sie im Rahmen von Workshops und Präsentationen aus erster Hand interessante Details zu Tätigkeitsbereichen wie „Akquisitionsfinanzierung", „Immobilienfinanzierung" und „Restrukturierung"
- Sprechen Sie mit Partnern, Counsel und Associates sowie Personalverantwortlichen über Einstiegsmöglichkeiten, Ihre individuelle Karriereplanung und unser Ausbildungsangebot
- Lassen Sie sich darüber hinaus von einem attraktiven Rahmenprogramm überraschen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wenn Sie als angehende Juristin/angehender Jurist fachlich exzellente Leistungen vorweisen können und einen Blick hinter unsere Kulissen werfen möchten, dann bewerben Sie sich. Die Teilnehmerzahl für diesen Workshop ist begrenzt. Bitte lassen Sie uns deshalb Ihre Bewerbungsunterlagen frühzeitig zukommen – idealerweise bis zum 15. September 2011. Sie sind selbstverständlich unser Gast und wir übernehmen gerne Ihre Reise- und Übernachtungskosten.

Allen & Overy LLP
Haus am OpernTurm
Bockenheimer Landstraße 2
60306 Frankfurt am Main
www.allenovery.com/careers
recruitment.germany@allenovery.com

Alexandra Faus
+49 (0)69 2648 5662
Nadine Klimt
+49 (0)69 2648 5907

Arbeitsrecht | Bank- und Finanzrecht | Dispute Resolution | Energierecht | Gesellschaftsrecht | Gewerblicher Rechtsschutz Immobilienrecht | Kapitalmarktrecht | Kartellrecht | Mergers & Acquisitions | Öffentliches Recht | Private Equity Restrukturierung und Insolvenzrecht | Steuerrecht | Telekommunikationsrecht

JUVE AWARDS 2010 Kanzlei des Jahres für Steuerrecht

azur 100 Top-Arbeitgeber 2011

Gesetzgebung

Gericht: Gesetzgebung Bundeskabinett Datum: 24.08.2011	**Kabinett beschließt „Buttonlösung“ für Online-Handel**	BGB

Das Bundeskabinett hat am 24.8.2011 im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf zur Änderung des BGB zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr die sog. "Buttonlösung" beschlossen. Danach müssen Unternehmen künftig alle Kosten ihrer Onlineangebote klar kennzeichnen: Preis, Lieferkosten oder Mindestlaufzeiten müssen vor der eigentlichen Bestellung klar und verständlich angezeigt werden.

Im Einzelnen ist Folgendes geplant: Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Rechnungen für scheinbare Gratisleistungen laufen künftig ins Leere. Der Bestellbutton muss unmissverständlich und gut lesbar auf die Zahlungspflicht hinweisen. Der Schutz vor Kostenfallen gilt immer, wenn Waren oder Dienstleistungen online bestellt werden, ob mit Computer, Smartphone oder Tablet. Die Neuregelung soll auch das Vertrauen der Verbraucher in den Online-Handel stärken und liegt somit auch im Interesse der Wirtschaft.

Hintergrund der Gesetzesinitiative: Immer häufiger verschleiern unseriöse Geschäftemacher die Kosten von Onlineangeboten. Bestimmte Internetleistungen werden etwa als "gratis" angepriesen, als unverbindliche Gewinnspiele bezeichnet oder als Möglichkeit zum Herunterladen von Freeware getarnt. Häufig zahlen die Internetnutzer aus Unkenntnis oder weil sie sich durch eine aggressive Verfolgung der vermeintlichen Zahlungsansprüche unter Druck gesetzt fühlen.

MÖCHTEN SIE STALLLUFT SCHNUPPERN?

RITTERSHAUS ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Standorten in Frankfurt, Mannheim und München. Für unser Büro in Frankfurt suchen wir

Referendare/Referendarinnen

für die Bereiche Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Informationstechnologie und Litigation. Wir bieten Ihnen an, Ihre Rechtsanwalts- oder Wahlstation bei uns zu absolvieren und uns dabei näher kennen zu lernen.

Sie erhalten einen Einblick in die interessanten Tätigkeiten unserer Kanzlei. Wir sind ein erfahrenes, aber junges Team, bei dem Dynamik und Effektivität groß und Hierarchien klein geschrieben werden. Von unseren Anwälten des jeweiligen Fachgebiets werden Sie während der Station umfassend betreut und haben die Chance, unmittelbar am Fall mitzuarbeiten.

RITTERSHAUS legt traditionell großen Wert auf die Ausbildung des juristischen Nachwuchses. Sie haben die Möglichkeit, als Referendar in unserem *„Fohlenstall“* auch längerfristig als freier Mitarbeiter tätig zu sein.

Wir setzen voraus, dass Sie das erste Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an unser Büro in Frankfurt:
RITTERSHAUS Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwalt Jörg Döhrer
Mainzer Landstraße 61, 60329 Frankfurt
Tel. 069 / 27 40 40-0
E-Mail: joerg.doehrer@rittershaus.net

Mannheim | Frankfurt/Main | München
www.rittershaus.net

Partnerschaftlich begleiten –
professionell beraten

RITTERSHAUS
Rechtsanwälte

Zivilrecht

Gericht: BGH Aktenzeichen: 13.07.2011 Datum: VIII ZR 215/10	**Zum Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs**	BGB § 474 ff.

!	**Der Verkauf eines Gebrauchtwagens durch eine GmbH an einen Verbraucher unterliegt grundsätzlich auch dann den Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB, wenn es sich hierbei um ein für die GmbH "branchenfremdes" Nebengeschäft handelt. Infolgedessen bleibt der GmbH die Berufung auf einen vereinbarten Gewährleistungsausschluss verwehrt.**

Sachverhalt: Der Ehemann der Klägerin hatte im Dezember 2006 von der Beklagten, einer im Drucktechnik-Bereich tätigen GmbH, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung einen gebrauchten Pkw zum Preis von 7.540 € gekauft. Bereits im Januar 2007 erklärte er mit Anwaltsschreiben die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Er war der Auffassung, die Beklagte habe ihm beim Kauf ein Klappergeräusch im Motorbereich verschwiegen. Die Beklagte erwiderte, das Fahrzeug sei zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei gewesen, wies die Anfechtung zurück und lehnte die Rückabwicklung des Kaufvertrags ab.
Daraufhin nahm die Klägerin aus abgetretenem Recht ihres Ehemanns die Beklagte auf Zahlung von 7.540 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs sowie Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch. Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr weitgehend statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und ordnete die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils an.

Die Lösung:
Die Klägerin konnte nicht wegen eines Sachmangels vom Kaufvertrag zurücktreten.
Zwar war zunächst festzustellen, dass auch der Verkauf beweglicher Sachen durch eine GmbH gem. § 344 Abs. 1 HGB im Zweifel zum Betrieb des Handelsgewerbes der GmbH gehört und damit, auch soweit es sich um branchenfremde Nebengeschäfte handelt, unter die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB über den Verbrauchsgüterkauf fällt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck der Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Gegenständen gerichtet ist.
Da die Beklagte die gesetzliche Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB nicht widerlegt hatte, handelte es sich auch im vorliegenden Fall um ein Unternehmergeschäft i.S.d. §§ 14, 474 BGB, so dass der Beklagten die Berufung auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss verwehrt war.
Dennoch war die Klage erfolglos, denn der Rücktritt vom Vertrag scheiterte daran, dass der Ehemann der Klägerin der Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hatte. Eine solche Fristsetzung war entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes auch nicht entbehrlich. Schließlich rechtfertigten die tatrichterlichen Feststellungen nicht die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hätte.

Jura Intensiv

Die letzten freien Plätze im Examenskurs!

Einstieg noch möglich!

Frankfurt: 1 freier Platz bei insgesamt 4 Kursen!
Mainz: 4 freie Plätze bei insgesamt 4 Kursen!
Gießen: 4 freie Plätze bei insgesamt 2 Kursen!
Marburg: ausgebucht!
Heidelberg: noch einige freie Plätze, Kursbeginn erst 26.9.

Unverbindliches Probehören, sofern noch Plätze frei sind.

Gericht: BGH Aktenzeichen: VI ZR 367/09 Datum: 19.07.2011	Darlegungs- und Beweislast beim Eingehungsbetrug (Falschberatung)	BGB § 823 II

!	**Bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB wegen Eingehungsbetruges durch fehlerhafte Beratung (hier: im Rahmen eines Franchisevertrages) müssen die Anspruchsteller grundsätzlich alle Umstände darlegen und beweisen, aus denen sich die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Schutzgesetzes ergibt. Auch die Darlegungs- und Beweislast für den Fortbestand des Irrtums verbleibt beim jeweiligen Anspruchsteller.**

Sachverhalt: Die Klägerin hatte mit der Beklagten im Jahr 2005 einen Lizenz- und Franchisevertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Klägerin einen Franchisebetrieb zur Wiederbefüllung von Druckerpatronen im Einzelhandel errichtete. Die Verhandlungen wurden u.a. auf der Grundlage eines individuellen Businessplans geführt, den die Wirtschaftsberatungsgesellschaft der Beklagten im Januar 2005 erstellt hatte.
Danach sei die Maschinenausstattung des Shops so gewählt, dass Kapazitätsauslastungen erst ab einer Umsatzgröße von ca. 600.000 € erreicht würden. Der Lizenzpartner erkenne an, dass ihm vom Lizenzgeber keine Rentabilitätsgarantie erteilt wurde und er zugleich darauf hingewiesen worden sei, dass die ihm mitgeteilten wirtschaftlichen Daten des Lizenzsystems auf Erfahrungswerten des Lizenzgebers aus eigenen Filialen bzw. dem Pilotbetrieb zurückgingen.
Vor Eröffnung des Geschäftsbetriebs zahlte die Klägerin eine Einstiegsgebühr von 25.000 € an die Beklagte. Wegen der niedrigen Umsätze der Klägerin kam es zwischen den Vertragsparteien zu Streitigkeiten. Ende November 2006 kündigte die Beklagte den Franchisevertrag. Daraufhin forderte die Klägerin Schadensersatz wegen vorvertraglicher Pflichtverletzungen durch unrichtige Tatsachenangaben in der Umsatzprognose.
Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr dem Grunde nach statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

Die Lösung:
Das Berufungsgericht hatte die Beklagte zu Unrecht überraschend wegen eines drittbegünstigenden Betruges gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB zum Schadensersatz verurteilt.
Von der Verletzung der rechtlichen Hinweispflicht gem. § 139 Abs. 2 S. 1 ZPO dahingehend, dass das Berufungsgericht eine Verurteilung aufgrund deliktischer Haftung gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB in Betracht ziehe, einmal abgesehen, hatte das OLG die Beweislast dafür, dass die Klägerin über die Verschlechterung der Umsätze im Pilotbetrieb vor Vertragsschluss aufgeklärt worden sei, zu Unrecht der Beklagten auferlegt. Denn derjenige, der sich - wie der Kläger - auf eine deliktische Haftung wegen Verletzung eines Schutzgesetzes stützt, hat grundsätzlich alle Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich die Verwirklichung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Schutzgesetzes ergibt.
Hat der Getäuschte den Beweis geführt, dass er durch einen Irrtum zum Vertragsschluss bestimmt worden war, dann mag der - nach wie vor nicht beweispflichtige - Gegner den Gegenbeweis führen, in dem er die spätere Irrtumsbeseitigung dartut. Zur Führung eines solchen Gegenbeweises genügt aber bereits die Erschütterung der Überzeugung des Tatrichters, seine Überzeugung vom Gegenteil ist hingegen nicht erforderlich. Die Darlegungs- und Beweislast für die Täuschung durch fehlerhafte Beratung verbleibt weiterhin grundsätzlich beim Anspruchsteller. Infolgedessen durfte das OLG die Nichterweislichkeit der unterlassenen Aufklärung der Klägerin über die gesunkenen Umsatzzahlen und die verschlechterten Erfolgsaussichten des Franchisebetriebes nicht der Beklagten anlasten.
Somit begründete die Übergabe des korrekturbedürftigen Businessplanes an die Klägerin für die Beklagte zwar eine Aufklärungspflicht, doch veränderte sich dadurch nicht die Beweislast für die Täuschung der Klägerin zu Lasten der Beklagten. Vielmehr musste die Klägerin die Tatbestandsvoraussetzungen des Betruges, mithin den durch die Täuschung erregten Irrtum, auf Grund dessen sie eine schädigende Vermögensverfügung vorgenommen hatte, beweisen.

Das ZARA-Archiv im Internet: www.JuCon-online.org

Gericht: BGH	Zur Vollstreckung eines Titels bei Namens- oder Firmenänderung	ZPO § 727 ff.
Aktenzeichen: I ZB 93/10		
Datum: 21.07.2011		

Die bloße Änderung des Namens oder der Firma einer Partei steht der Vollstreckung eines Titels dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende Urkunden zweifelsfrei nachweist. Das Vollstreckungsorgan ist nicht gehindert, die Identität der Parteien mit den in der Vollstreckungsklausel genannten Personen im Wege eigener Ermittlungen festzustellen.

Sachverhalt: Gläubigerin war die früher "Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG", die seit Dezember 2009 mit ihrer gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30.9.2009 geänderten Firma UniCredit Bank AG ins Handelsregister eingetragen war. Sie betrieb gegen die Schuldnerin aus einer notariellen Grundschuldbestellungsurkunde die Zwangsvollstreckung. Nachdem ein Vollstreckungsversuch erfolglos geblieben und die Schuldnerin dem daraufhin anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unentschuldigt ferngeblieben war, erging auf Antrag der Gläubigerin gegen die Schuldnerin ein Haftbefehl.
Die von der Schuldnerin hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde blieb erfolglos. Das gleiche galt auch für die Rechtsbeschwerde vor dem BGH.

Die Lösung:
Im vorliegenden Fall bedurfte es keiner neuen vollstreckbaren Ausfertigung.
Die bloße Änderung des Namens oder der Firma einer Partei steht der Vollstreckung eines Titels dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Personenidentität dem zuständigen Vollstreckungsorgan durch entsprechende Urkunden zweifelsfrei nachweist. Der Beweiswert einer von einem Notar aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister erstellten Bescheinigung über die dortigen Akteneintragungen unterliegt keinerlei grundsätzlicher Bedenken.
Dass die Namensänderung bzw. Umfirmierung einer Partei in der Vollstreckungsklausel nicht vermerkt ("beigeschrieben") wird, führt lediglich dazu, dass das zuständige Vollstreckungsorgan, das zu eigenen Ermittlungen hinsichtlich der Parteiidentität zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, die Durchführung der Vollstreckung mit der Begründung verweigern kann, diese Identität lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen. Das Vollstreckungsorgan ist aber nicht gehindert, die Identität der Parteien mit den in der Vollstreckungsklausel genannten Personen im Wege eigener Ermittlungen festzustellen. Derjenige, der als Vollstreckungsschuldner in Anspruch genommen wird, wird hierdurch nicht unbillig belastet. Ihm steht vielmehr die Möglichkeit offen, die Bejahung der Identität durch das Vollstreckungsorgan mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen anzugreifen.

Gericht: OLG Oldenburg	Zum Umfang der Schadensersatzpflicht bei defekter Autogasanlage	BGB § 281 I
Aktenzeichen: 13 U 59/11		
Datum: 23.08.2011		

Ist es dem Kunden infolge eines Mangels der Autogasanlage nicht möglich, sein Fahrzeug im Gasbetrieb zu nutzen, kann er gem. § 281 Abs. 1 BGB verlangen so gestellt zu werden, als wäre ein Gasbetrieb möglich und damit die vom Kunden angestrebte Ersparnis an Treibstoffkosten zu erzielen gewesen. Ein Anspruch auf Ersatz der Benzinmehrkosten, die man eigentlich sparen wollte, besteht allerdings dann nicht, wenn die Einbaukosten höher sind als die ersparten Benzinkosten.

Sachverhalt: Die Klägerin hatte sich im April 2008 eine LPG-Autogasanlage für rund 1.900 € in ihren Pkw Peugeot 206 einbauen lassen. In der Folgezeit hatte sie jedoch Probleme mit der Nutzung der Gasanlage. Dabei wurden Einstellarbeiten an der Anlage vorgenommen und unter anderem die Einspritzdüsen ausgetauscht. Als alle Versuche, die Mängel zu beseitigen scheiterten, verlangte sie schließlich im März 2010 von dem beklagten Unternehmen, das die Anlage eingebaut hatte, die Rückzahlung der Einbaukosten, die Kosten für den Ausbau der Anlage und Schadensersatz für die durch die Nutzung des PKW im Benzinbetrieb aufgewendeten Mehrkosten von rund 1.600 € in den vergangenen zwei Jahren.
Das LG gab der Klage ganz überwiegend statt. Lediglich im Hinblick auf die im Benzinbetrieb entstandenen Mehrkosten hat es nur einen Betrag von insgesamt 1.200 € für begründet erachtet und die Klage wegen des darüber hinaus gehenden Betrages abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten war vor dem OLG zum

Teil begründet. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:
Der vom LG zuerkannte Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 1.200 € wegen der fehlenden Möglichkeit, das Auto im - sparsamen - Gasbetrieb zu fahren, stand der Klägerin nicht zu. Im Übrigen war das angefochtene Urteil zutreffend.
Insbesondere war die Werkleistung des beklagten Unternehmens mangelhaft gem. §§ 633, 634 BGB, so dass der Klägerin ein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages zustand. Die Beklagte muss sowohl die Einbaukosten erstatten als auch die Ausbaukosten übernehmen.
Ein Schadensersatzanspruch wegen der entstandenen Mehrkosten für die Nutzung des Fahrzeugs im Benzinbetrieb schied allerdings aus. Zwar musste die Klägerin so gestellt werden, als wenn ein ordnungsgemäßer Gasbetrieb möglich gewesen wäre. Auf den Mehraufwand von rund 1.600 € musste sie sich jedoch die zurückverlangten und damit ersparten Einbaukosten von 1.900 € anrechnen lassen. Der Schaden besteht also in der Differenz zwischen den Werten der gestörten Leistung, hier der Einbau der Autogasanlage, und der rücktrittsbedingt ersparten Gegenleistung.

Einzelunterricht

Unser Dozententeam bietet Ihnen eine Intensive Betreuung im Rahmen des Einzelunterrichts.

Eine 3-Stunden-Einheit kostet 250 €.

Kleinstgruppe von 2 bis 4 Personen

Sie haben in Ihrer Lerngruppe oder im Freundes- und Bekanntenkreis ein Verständnisproblem und wollen dieses gezielt beheben?

In der Kleinstgruppe von 2 – 4 Personen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **2-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 250 €. Sie zahlen pro Person nur 125 €!**
- **3-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 270 €. Sie zahlen pro Person nur 90 €!**
- **4-er Gruppe: 1 Termin à 3 Stunden: 300 €. Sie zahlen pro Person nur 75 €!**

Anfragen richten Sie bitte direkt an das Büro unter Tel. 069 / 21 99 56 46 oder per E-Mail unter info@ji-ssk.de

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir – aus nahe liegenden Gründen – **keine Hilfe bei der Abfassung von Hausarbeiten** leisten.

Strafrecht

Gericht: BGH	Brandstiftung: Das gemischt-genutzte Gebäude	StGB § 306a
Aktenzeichen: 4 StR 659/10		
Datum: 10.05.2011		

Mit dem sehr bedeutsamen Beschluss hat der 4. Strafsenat die veränderte Rechtsprechung des BGH zum gemischt-genutzten Gebäude bei den Brandstiftungsdelikten vorerst wie folgt abgeschlossen:

In der ZARA 5/2011 war bereits der Anfragebeschluss des 4. Senats beim 2. Senat abgedruckt. Nachdem der 2. Senat seine bisherige abweichende Rechtsprechung aufgegeben hat, entscheidet der 4. Senat nunmehr wie folgt:

1. Schutzobjekt des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist jede Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient. Geschützt ist die Wohnstätte des Menschen als der örtliche Mittelpunkt menschlichen Lebens. Aus dem auf das Wohnen bezogenen Schutzzweck des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB folgt, dass die Tatbestandsalternative des teilweisen Zerstörens eines Wohngebäudes bei einer Brandlegung in einem einheitlichen, teils gewerblich, teils als Wohnung genutzten Gebäude erst dann verwirklicht ist, wenn (zumindest) ein zum selbstständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes, d.h. eine zum Wohnen bestimmte abgeschlossene Untereinheit, durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist. Dass das Feuer auf zu Wohnzwecken genutzte Teile des Gebäudes hätte übergreifen ***können***, ändert nichts am fehlenden Eintritt des in § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB tatbestandlich vorausgesetzten ***Erfolgs*** und vermag daher die Annahme einer vollendeten schweren Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 StGB ***nicht*** zu begründen.

2. Wenn das Feuer noch nicht auf Gebäudeteile in der Weise übergegriffen hat, dass deren Fortbrennen aus eigener Kraft möglich war, fehlt es auch an einem vollendeten Inbrandsetzen.

3. Bei der gemäß § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB erforderlichen Absicht handelt es sich um ein strafschärfendes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB.

4. Die versuchte schwere Brandstiftung nach § 306a Abs. 1 Nr. 1, § 22 StGB steht zu der ebenfalls verwirklichten vollendeten Brandstiftung gemäß § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB im Verhältnis der Tateinheit. Gleiches gilt für die versuchte besonders schwere Brandstiftung nach §§ 22, 306a Abs. 1 Nr. 1, § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB. Durch eine Verurteilung wegen versuchter schwerer oder versuchter besonders schwerer Brandstiftung wird nicht ausreichend zum Ausdruck gebracht, dass bezogen auf den Tatbestand der einfachen Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Brandstiftungserfolg eingetreten ist.

5. Bei einer dasselbe Gebäude betreffenden Brandlegung wird der Tatbestand der Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB durch denjenigen der schweren Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB verdrängt. Gleiches gilt für das Verhältnis von einfacher zur besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 2 StGB.

Examensklausuren / Examensauswertung

Die Sammlung der bisherigen Klausurthemen (vor allem aus dem 1. Examen) findet sich nunmehr auf der Homepage der JuCon GbR unter

www.jucon-online.org.

R Ü C K M E L D U N G

Examensnoten

Liebe Ehemalige,

wir würden uns sehr freuen, wenn wir von Ihnen eine Mitteilung erhielten, mit welchem Ergebnis Sie die Examensprüfung abgeschlossen haben.

1. Prüfung: Halbjährliche Prämierung und Verlosung im März und im August

Jura Intensiv

Pro Jahr: Gutscheine im Wert von 1.980,- € für Assex-Kurs

Wenn Sie uns das Ergebnis Ihrer 1. Prüfung mitteilen, haben Sie automatisch die Chance, einen der jährlich 18 Gutscheine für den Assessor-Kurs von Jura Intensiv (SSK) zu erhalten.

Teilnahmeberechtigt sind alle ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Examenskurs von Jura Intensiv (SSK) [Frankfurt/M., Mainz, Gießen, Marburg und Heidelberg], die ihr **Examen im Jahr 2010 oder danach** bestanden haben.

3 Gutscheine à 230,- € für die 3 Besten

Alle 6 Monate gewinnen diejenigen mit den jeweils 3 besten Ergebnissen jeweils einen der 3 ausgelobten **230-€-Gutscheine**.

Maßgebend ist alleine die Note aus der staatlichen Pflichtfachprüfung.

6 Gutscheine à 50,- € werden verlost

Alle 6 Monate werden weitere 6 Gutscheine à 50,- € unter allen Einsendern verlost.

Um an der Verlosung teilnehmen zu können, müssen Sie uns die folgenden Angaben machen:

1. Endnote der „1. Prüfung“ in Punkten sowie separate Angabe der Teilnote der staatlichen Pflichtfachprüfung.
2. Prüfungsort sowie Zeitpunkt des Klausurentermins und des Termins der mündlichen Prüfung der Pflichtfachprüfung.

Sobald die entsprechenden Angaben bei uns eingegangen sind, nehmen Sie automatisch an der nächsten Verlosung der 9 Gutscheine für den Assessor-Kurs von Jura Intensiv (SSK) teil. Die Verlosungen finden jeweils im Februar und im August statt. Die Gewinner werden dann jeweils in der ZARA bekannt gemacht.

Der Gutschein kann nur an den Standorten Frankfurt/M., Mainz, Gießen und Heidelberg eingelöst werden. Der Gutschein ist an die Person des Gewinners gebunden und kann nicht übertragen werden. Der Gutschein kann nur eingelöst werden in den Assessorkursen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

Der Gutschein kann in eine Champagner-Flasche eingetauscht werden!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass uns alle Gewinner die gemachten Angaben durch eine Kopie des Examenszeugnisses belegen müssen.

2. Examen: Halbjährliche Prämierung und Verlosung im März und im August

Champagner für das 2. Examen!

Sie sind **ehemalige Teilnehmerin oder ehemaliger Teilnehmer des Assessorkurses von Jura Intensiv** (SSK) und haben erfolgreich das 2. Examen absolviert?

Herzlichen Glückwunsch

Wir freuen uns mit Ihnen und gratulieren Ihnen ganz herzlich zum erfolgreichen Abschluss Ihrer juristischen Ausbildung. Das ist uns jedes Jahr **ein dutzend Champagner-Flaschen** wert!

Zweimal im Jahr (Februar und August) spendieren wir Ihnen jeweils 6 Flaschen Champagner.

3 mal Champagner für die besten Noten!

Von allen mitgeteilten Examensergebnissen erhalten die 3 Besten von uns jeweils eine Flasche Champagner zugeschickt.

Verlosung: 3 mal Champagner

Alle anderen, die uns das Ergebnis Ihres 2. Examens mitteilen, nehmen automatisch an der nächsten Verlosung von 3 Flaschen Champagner teil.

Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit Ihrem Namen, Ihrer Examensnote, dem Bundesland, in welchem Sie die Prüfung abgelegt haben und das Datum Ihrer mündlichen Prüfung.

Sobald die entsprechenden Angaben bei uns eingegangen sind, nehmen Sie automatisch an der nächsten „Champagner-Runde“ teil. Die Prämierungen der Besten und die Verlosungen finden jeweils im Februar und im August statt. Die Gewinner werden dann jeweils in der Februar- bzw. der August-Ausgabe der ZARA bekannt gemacht.

Teilnahmeberechtigt sind alle ehemaligen Assessorkursteilnehmer, die Ihr Examen **im Jahr 2010 oder danach bestanden** haben.

Teilen Sie Ihre Examensnote mit unter: info@JI-ssk.de

Gericht: BGH	Bloße „Schiebetermine“ sind unzulässig	StPO § 229
Aktenzeichen: 3 StR 61/11		
Datum: 07.04.2011		

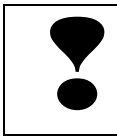

Bloße „Schiebetermine“ sind unzulässig und können als relativer Revisionsgrund zur Aufhebung des Urteils führen. Gleiches gilt für die willkürliche „Zerstückelung“ einheitlicher Verfahrensvorgänge.

Ein Fortsetzungstermin ist nur dann geeignet, die Unterbrechungsfristen des § 229 Abs. 1 oder 2 StPO zu wahren, wenn in ihm zur Sache verhandelt, also das Verfahren inhaltlich auf den abschließenden Urteilsspruch hin gefördert wird. Hierzu genügt jede Förderung des Verfahrens, selbst wenn weitere verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären und der Fortsetzungstermin auch der Einhaltung der Unterbrechungsfrist diente.

Nicht ausreichend sind dagegen so genannte (reine) 'Schiebetermine', welche die Unterbrechungsfrist lediglich formal wahren, in denen aber tatsächlich keine Prozesshandlungen oder Erörterungen zu Sach- oder Verfahrensfragen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Strafverfahren seinem Abschluss substanziell näher zu bringen. Unzulässig ist es darüber hinaus, einheitliche Verfahrensvorgänge, insbesondere Beweisaufnahmen, willkürlich in mehrere kurze Verfahrensabschnitte zu zerstückeln und diese auf mehrere Verhandlungstage zu verteilen, nur um hierdurch die gesetzlichen Unterbrechungsfristen einzuhalten.

Das Beruhen des Urteils auf dem aufgezeigten Verfahrensverstoß im Sinne des § 337 Abs. 1 StPO kann regelmäßig nicht ausgeschlossen werden (BGH, NStZ 2008, 115). Ein besonders gelagerter Ausnahmefall, in welchem die Fristüberschreitung ersichtlich weder den Eindruck der Richter von der Hauptverhandlung abgeschwächt noch die Zuverlässigkeit ihrer Erinnerung beeinträchtigt hat, wie dies etwa bei lang andauernden Großverfahren durch die Intensivierung der Eindrücke sowie die besonderen Vorkehrungen zur Fixierung des Erinnerungsbildes der Fall sein kann, liegt nicht vor. Die angefochtene Entscheidung ist daher, soweit sie den Angeklagten betrifft, aufzuheben.

Gericht: BGH	Zum Vermögensnachteil bei Haushaltsuntreue	StGB § 266
Aktenzeichen: 1 StR 592/10		
Datum: 13.04.2011		

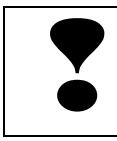

Fälle der sog. „Haushaltsuntreue“ sind meist nicht Prüfungsgegenstand, wenn und weil sie – nicht prüfungsrelevante – Fragen im Bereich des Haushaltsrechts aufwerfen. Dennoch können aus der vorliegenden Entscheidung grundlegende Erkenntnisse zum Begriff des Vermögensnachteils gewonnen werden. Deshalb werden die Leitsätze hier wiedergegeben.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann Untreue im Sinne des § 266 StGB auch bei Verstößen gegen haushaltsrechtliche Vorgaben oder Prinzipien gegeben sein. § 266 StGB schützt jedoch als ein Vermögens- und Erfolgsdelikt nur das (private oder öffentliche) Vermögen des Geschäftsherrn oder Treugebers als Ganzes, nicht aber seine Dispositionsbefugnis. Deshalb begründet nicht jeder Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften einen Vermögensnachteil. Vielmehr bedarf es auch in Fällen pflichtwidriger Verfügungen über Haushaltsmittel der eigenständigen, wirtschaftlich nachvollziehbaren Feststellung, dass das Vermögen des Berechtigten im Ganzen in einer bestimmten Höhe unter Berücksichtigung der durch die Verfügung erlangten Vermögensmehrungen vermindert ist.

2. Dafür genügt es, wenn durch die Verpflichtung zur Zahlung von Kreditzinsen dem Haushalt ohne Gegenwert für die Gemeinde Mittel in Höhe dieser Zinsen endgültig und dauerhaft entzogen werden. Auf das angestrebte oder erhoffte wirtschaftliche Gesamtergebnis am Ende des Haushaltsjahres kommt es nicht an. Vage oder nur mittelbare Vorteile aus der - wenn auch von Anfang an beabsichtigten - Verwendung der Kreditmittel für kommunale Baumaßnahmen stellen keinen den Nachteil ausgleichenden vermögenswerten Vorteil dar.

Wir fechten Ihre Prüfung für Sie aus!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des

Hochschul- und Prüfungsrechts

Rechtsanwalt Lars Brettschneider ist seit vielen Jahren als Repetitor für Öffentliches Recht tätig. Er kennt daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Anwalts- und Notarkanzlei

BRETTSCHNEIDER & MICHAELIS-HATJE

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408

info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt und Notar

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHNEIDER
Rechtsanwalt
Repetitor für Öff. Recht

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Geltung der Präklusionsfrist auch bei auflösender Bedingung	TzBfG § 17
Aktenzeichen: 7 AZR 704/09		
Datum: 06.04.2011		

!	**Die dreiwöchige Präklusionsfrist der §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG gilt entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Senats nicht nur für die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit der Bedingungsabrede, sondern auch für den Streit über den Eintritt der auflösenden Bedingung. Eine auflösende Bedingung liegt z.B. im Fall der Verweisung auf den BAT und der Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor.**

Sachverhalt: Die Klägerin war seit 1987 als medizinisch-technische Assistentin bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand aufgrund einzelvertraglicher Verweisung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Nach dessen § 59 endet der Arbeitsvertrag mit Zustellung eines Bescheids, mit dem Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit gewährt wird.
Die Klägerin war seit Juni 2001 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Mit Bescheid vom 15.2.2006 wurde ihr auf unbestimmte Zeit Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Am 22.5.2006 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ihr Arbeitsverhältnis infolge des Bescheids vom 15.2.2006 zum 28.2.2006 geendet habe. Die Klägerin erhob am 1.10.2008 Klage auf Feststellung des Fortbestands ihres Arbeitsverhältnisses über den 15.6.2006 hinaus. Zur Begründung machte sie geltend, dass das Arbeitsverhältnis durch die Bewilligung der zunächst unbefristeten Rente nicht habe enden können. Sie habe nie eine solche Rente beantragt. Der Rentenbescheid sei auch nicht bestandskräftig geworden.
Die Klage hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

Die Lösung:
Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund der auflösenden Bedingung des § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT mit dem 15.6.2006. Die Bedingung gilt nach §§ 21, 17 Satz 2 TzBfG i.V.m. § 7 Halbs. 1 KSchG als rechtswirksam und eingetreten. Denn die Klägerin hat die dreiwöchige Klagefrist der §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG nicht gewahrt.
Die Klagefrist der §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG ist abweichend von der bisherigen Senatsrechtsprechung auch dann einzuhalten, wenn nicht die Wirksamkeit der Bedingung, sondern ihr tatsächlicher Eintritt geklärt werden soll. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Normen sowie aus ihrem systematischen Zusammenhang. Denn die Frage des Eintritts der auflösenden Bedingung ist häufig nahezu unlösbar mit der Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Bedingungsabrede verknüpft. Zudem korrespondiert die Wirksamkeit der Bedingung mit ihren Voraussetzungen.
Nach diesen Grundsätzen wurde die dreiwöchige Klagefrist mit Zugang des Schreibens vom 22.5.2006, mit dem die Beklagte der Klägerin den Eintritt der Bedingung mitteilte, in Lauf gesetzt (§§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG). Da die Klägerin erst mehr als zwei Jahre später Klage erhoben hat, hat sie die Frist versäumt.

Gericht: BAG	Urlaubsabgeltungsansprüche unterliegen Ausschlussfristen	BUrlG § 7 IV
Aktenzeichen: 9 AZR 352/10		
Datum: 09.08.2011		

!	**Der Anspruch auf Abgeltung des bestehenden Urlaubs entsteht auch bei über das Arbeitsverhältnis hinaus andauernder Arbeitsunfähigkeit gem. § 7 Abs. 4 BUrlG mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses und wird sofort fällig. Er ist nicht Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern reine Geldforderung und unterliegt damit wie andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen.**

Sachverhalt: Die Klägerin war bei der Beklagten von Oktober 1975 bis Ende März 2008 als Krankenschwester in Teilzeit beschäftigt. Im Arbeitsvertrag war auf die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) Bezug genommen. Das Arbeitsverhältnis endete infolge der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente. Zuvor war die Klägerin ab Oktober 2006 bis zur Beendigung - und auch darüber hinaus - arbeitsunfähig erkrankt. Mit Schreiben vom 25.2.2009 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten Urlaubsabgeltung i.H.v. rund 1.613 €

für 43,75 Urlaubstage aus den Jahren 2007 und 2008 geltend.
Nach § 37 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrags verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden. Die Klägerin war der Auffassung, nach der EuGH-Entscheidung in Sachen Schutz-Hoff habe die bestehende Arbeitsunfähigkeit nicht dazu führen können, dass ihr gesetzlicher Mindesturlaub verfallen konnte. Die Beklagte war der Ansicht, der Urlaubsabgeltungsanspruch müsse, nachdem er nicht mehr nach urlaubsrechtlichen Bestimmungen verfalle, der tariflichen Verfallfrist unterliegen. Die Klägerin habe den Anspruch erst nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht.
Das ArbG hat die Beklagte verurteilt, den gesetzlichen Mindesturlaub für 2007 und 2008 i.H.v. 957,50 € brutto abzugelten. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Klage insgesamt abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb vor dem BAG erfolglos.

Die Lösung:
Die Urlaubsabgeltungsansprüche der Klägerin waren wegen Versäumung der Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TV-L verfallen.
Der Anspruch auf Abgeltung des bestehenden Urlaubs entsteht auch bei über das Arbeitsverhältnis hinaus andauernder Arbeitsunfähigkeit gem. § 7 Abs. 4 BUrlG mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses und wird sofort fällig. Er ist nicht Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern reine Geldforderung und unterliegt damit wie andere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis einzel- und tarifvertraglichen Ausschlussfristen.
Das gilt auch für die Abgeltung des nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BUrlG unabdingbaren gesetzlichen Mindesturlaubs.

Gericht: LAG Schleswig-Holstein Aktenzeichen: 3 Sa 95/11 Datum: 22.06.2011	**Sittenwidrige Kündigung: Eheschließung mit Chinesin**	BGB § 138

!	**Eine Kündigung verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG, wenn sie wegen der Eheschließung des Arbeitnehmers mit einer in China lebenden chinesischen Staatsangehörigen ausgesprochen wurde. Sie hält nicht das notwendige "ethische Minimum" ein und ist sittenwidrig, wenn der Arbeitgeber jahrelang die Beziehung nicht als sicherheitsrelevant einordnet, den Leiharbeitnehmer dann in Kenntnis der Hochzeit abwirbt und ihm kurz darauf kündigt, obwohl sich nichts verändert hat.**

Sachverhalt: Der Kläger ist Ingenieur und war seit Mai 2006 als Leiharbeitnehmer bei der beklagten Arbeitgeberin, die u.a. auch die Bundeswehr beliefert, eingesetzt. Seit 2007 fuhr der Kläger regelmäßig nach China zu seiner dort lebenden heutigen Ehefrau, die chinesische Staatsangehörige ist. Vorher kontaktierte er jedes Mal die Sicherheitsbeauftragte, die zu keinem Zeitpunkt Bedenken äußerte. Ende 2009 bot die Arbeitgeberin ihm eine direkte Festanstellung an. Angesichts der für Dezember 2009 in China geplanten Hochzeit einigte man sich auf den Beginn der Festanstellung ab Februar 2010.
Schon am 5.3.2010 stellte die Beklagte den Kläger unvermittelt frei. Zur Begründung führte sie aus, er sei durch seine Ehefrau und die familiären Beziehungen zu China ein Sicherheitsrisiko. Kurz danach nahm die Beklagte eine Neueinstellung als Ersatz für den Kläger vor. Dem Betriebsrat gelang es in der Folgezeit nicht, die Freistellung rückgängig zu machen und die Kündigung zu verhindern. Im Juni, rechtzeitig bevor das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, kam die Kündigung, gegenüber dem Betriebsrat nunmehr gestützt auf "betriebsbedingte Gründe".
Das ArbG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Arbeitgeberin habe subjektiv an Befürchtungen einer möglichen Industriespionage angeknüpft. Das reiche als Rechtfertigung für die Kündigung aus. Auf die Berufung des Klägers hob das LAG das Urteil auf und gab der Klage statt. Das Arbeitsverhältnis wurde auf Antrag des Klägers gegen Zahlung einer Abfindung von sieben Monatsgehältern aufgelöst. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Lösung:
Die Kündigung ist treu- und sittenwidrig.
Die Beklagte hat unter Verletzung des Grundrechtes der Eheschließungsfreiheit ihr Kündigungsrecht für eine willkürliche Vorgehensweise missbraucht. Weil sie den Kläger in Kenntnis der familiären Bedingungen gezielt abgeworben und sich in Bezug auf seinen Arbeitsplatz und seine Tätigkeit nichts geändert hat, ist die plötzliche

Einordnung als Sicherheitsrisiko, für die keine konkreten Fakten genannt wurden, willkürlich.
Der Kläger wurde nur durch eine andere Arbeitskraft ausgetauscht. Der Kündigungsentschluss bestand schon bei der Freistellung, was der Betriebsrat auch bestätigt hat. Der angeführte betriebsbedingte Kündigungsgrund ist daher nur vorgeschoben. Die Kündigung verstößt gegen das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Die Beklagte hat den Kläger willkürlich zu ihrem Spielball gemacht.

Gericht: LAG Hamm Aktenzeichen: 11 Sa 2248/10 Datum: 21.07.2011	**Keine Haftung des ArbN für Gewinneinbußen des ArbG nach Anzeige**	BGB § 280

!	**Erstatten Arbeitnehmer oder nahe Angehörige von ihnen Strafanzeige gegen den Arbeitgeber, so haften sie regelmäßig nicht für den Imageschaden und Gewinneinbußen, die dadurch entstehen, dass der Sachverhalt an die Öffentlichkeit gerät. Insoweit fehlt es schon an der Ursächlichkeit eines pflichtwidrigen Verhaltens für den Schaden.**

Sachverhalt: Die Beklagte war als Chefärztin in dem klagenden Krankenhaus beschäftigt. Nach einem Streit der Beklagten mit der Klinikleitung kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis. In der Folgezeit gingen bei ihm und bei Angehörigen von in dem Krankenhaus verstorbenen Patienten anonyme Schreiben ein, in denen behauptet wurde, dass der Tod der Patienten vermeidbar gewesen sei und der Klinikdirektor sich wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht habe.
Außerdem wurde gegen den Klinikdirektor - ebenfalls anonym - Strafanzeige wegen fahrlässiger Tötung erstattet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren später wegen erwiesener Unschuld ein. Weitere Informationen gelangten in der Folgezeit an den Südwestfunk. Im September 2008 bekannte der Lebensgefährte der Beklagten, Verfasser der anonymen Schreiben gewesen zu sein.
Der Kläger meint, dass die anonymen Schreiben auch von der Beklagten herrührten, da nur sie entsprechende Informationen gehabt habe. Infolge der negativen Berichterstattung über das Krankenhaus sei es zu einem dramatischen Rückgang der Patientenzahlen und zu einem Schaden i.H.v. 3,7 Millionen Euro gekommen. Einen Teilbetrag von 1,5 Millionen Euro forderte er mit seiner Klage von der Beklagten und ihrem Lebensgefährten ein.
Die Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg. Das LAG ließ allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Revision zum BAG zu.

Die Lösung:
Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz. Dabei kann offenbleiben, inwieweit die Beklagte für die anonymen Schreiben verantwortlich ist und sich damit pflichtwidrig verhalten hat. Denn es fehlt bereits an der erforderlichen Kausalität zwischen einem etwaigen pflichtwidrigen Verhalten und dem eingetretenen Schaden.
Der Lebensgefährte der Beklagten musste bei der Erstattung der anonymen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft und Polizei nicht damit rechnen, dass die Ermittlungsbehörden den Fall in dieser Weise in die Öffentlichkeit tragen würden. Die Erstattung einer Strafanzeige ist grds. ein rechtlich geschütztes Verhalten, das nur bei Mutwilligkeit oder bei völliger Haltlosigkeit (z.B. wider besseres Wissen oder leichtfertig) ein kausales pflichtwidriges Verhalten darstellt und zur Schadensersatzverpflichtung führen kann.
Ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, war deshalb nicht zu entscheiden.

Anmerkung: Ebenfalls am 21.7.2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Position von sog. Whistleblowern gestärkt (hierzu ZARA 7/11) und betont, dass die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Arbeitgeber - insbesondere wenn es um Mängel in einer von der öffentlichen Hand betriebenen Pflegeeinrichtung geht - in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen kann, so dass eine Kündigung ausgeschlossen ist.

Gericht: BAG Aktenzeichen: 4 AZR 566/09 Datum: 24.08.2011	Betriebsübergang: Zum Begriff des Inhalts des Arbeitsverhältnisses	BGB § 613a

!	Zu den Rechtsnormen eines Tarifvertrages, die nach einem Betriebsübergang kraft gesetzlicher Regelung Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Betriebserwerber werden, gehören auch die in einer zuvor vereinbarten Tarifregelung bereits abschließend festgelegten dynamischen Entwicklungen, die allein vom Zeitablauf abhängig sind. Lediglich schuldrechtliche Abreden der Tarifvertragsparteien werden nicht Inhalt des Arbeitsverhältnisses.

Sachverhalt: Die Klägerin ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di und war seit 1991 bei einem tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigt. Der BAT-O in der Fassung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände galt für ihr Arbeitsverhältnis kraft Tarifgebundenheit. Der zu Beginn der Jahres 2003 geschlossene Vergütungstarifvertrag (VTV) Nr. 7 zum BAT-O sah u.a. vor, dass "die Anpassung des Bemessungssatzes" für die Vergütung der wie die Klägerin eingruppierten Angestellten auf das Tarifniveau "West" (100 %) "bis zum 31.12.2007" ... "abgeschlossen wird".
Am 1.4.2005 ging das Arbeitsverhältnis der Klägerin infolge eines Betriebsübergangs auf die nicht tarifgebundene Beklagte über. Zum 1.1.2008 wurde für die betreffenden Entgeltgruppen der Bemessungssatz auf 100 % angehoben. Die Klägerin verlangte nunmehr ein Entgelt und die Vergütung von Mehrarbeitsstunden nach einem Bemessungssatz von 100 % auf Basis der Entgelttabellen zum TVöD.
ArbG und LAG wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb vor dem BAG erfolglos.

Die Lösung:
Zwar gehört zu den anlässlich des Betriebsübergangs auf die Beklagte nach § 613a Abs. 1 S. 2 BGB in das Arbeitsverhältnis übergegangenen Rechten und Pflichten auch eine von den Tarifvertragsparteien bereits zuvor abschließend geregelte Entgeltsteigerung. Bei der im VTV Nr. 7 vorgesehenen Anpassung auf 100 % des Tarifniveaus "West" handelt es sich allerdings nicht um eine normativ wirkende Inhaltsnorm, sondern lediglich um eine schuldrechtliche Abrede der Tarifvertragsparteien, die nur zwischen diesen wirkt.
Die Abrede beinhaltet keine durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags geregelten Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses, die nach § 613a Abs. 1 S. 2 BGB nach einem Betriebsübergang Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebserwerber werden.

Anmerkung: *Ein Tarifvertrag hat einen normativen und einen schuldrechtlichen Teil. Der normative Teil regelt die Rechte und Pflichten im Verhältnis der tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der schuldrechtliche Teil regelt demgegenüber die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien untereinander. Folglich werden letztere nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages und können folglich auch nicht im Fall eines Betriebsübergangs auf das Vertragsverhältnis mit dem neuen Betriebsinhaber übergehen.*

Endlich! DIE Hilfe bei der Examensvorbereitung:
Das auf den Examenskurs für die 1. Prüfung abgestimmte
Karteikartensystem von *Jura* Intensiv.
Wir bieten Ihnen einen „Grundstock“ von über 1.100 Karteikarten.
Hiervon ca. 250 zum selbstständigen Ausfüllen auf der Basis einer vorgegebenen Frage.
Lernen Sie „aus einer Hand“ und gewinnen Sie wertvolle Zeit.
Wir haben Ihnen einen großen Teil der Arbeit bei der Erstellung eines eigenen Karteikartensystems abgenommen. Die gesparte Zeit können Sie effektiv zur Wiederholung nutzen! Ergänzen Sie das System nach Ihren persönlichen Bedürfnissen.
Bis Sept. zum unglaublichen Preis von nur 75 €.
Vergleichen Sie die Preise für Karteikartensysteme in der Buchhandlung!
Nur für die Teilnehmer unseres Examenskurses! Kein freier Verkauf!